

ROBERT PEST

# Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren

*Studien und Beiträge  
zum Strafrecht*

16

---

**Mohr Siebeck**

Studien und Beiträge  
zum Strafrecht

Band 16





Robert Pest

# Das Verzögerungsverbot im Strafverfahren

Mohr Siebeck

*Robert Pest*, geboren 1982; Studium der Rechtswissenschaft in Berlin; seit 2009 Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Humboldt-Universität zu Berlin; 2016 Promotion.

e-ISBN PDF 978-3-16-154833-8

ISBN 978-3-16-154820-8

ISSN 2364-267X (Studien und Beiträge zum Strafrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über [www.dnb.de](http://www.dnb.de) abrufbar.

© 2017 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohr.de](http://www.mohr.de)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von epline in Neuffen gesetzt, von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im April 2015 an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin eingereicht und im Mai 2016 von dieser als Dissertation angenommen. Für die Drucklegung wurde zwischenzeitlich veröffentlichte Rechtsprechung und Literatur punktuell noch eingearbeitet. Damit befindet sich die Arbeit weitestgehend auf dem Stand des Monats Januar 2017. Die geplante Ergänzung des § 244 Abs. 6 StPO-E durch das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens (siehe BT-Drs. 18/11277, 10, 34f.; BR-Drs. 796/16, 5, 34f.), mit der die Möglichkeit einer Fristsetzung für Beweisanträge gesetzlich verankert werden soll, war bei Drucklegung noch nicht verabschiedet und konnte lediglich in den Fußnoten berücksichtigt werden.

Besonderen Dank schulde ich Prof. Dr. *Martin Heger* nicht nur für die Erstattung des Erstgutachtens, sondern vor allem auch für die herzliche Betreuung und Unterstützung des Promotionsvorhabens sowie für die Gewährung der wissenschaftlichen Freiräume während meiner Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter an seinem Lehrstuhl. Prof. Dr. *Bernd Heinrich* danke ich herzlich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens sowie für die Möglichkeit, auch Mitglied an seinem Berliner Lehrstuhl sein zu dürfen.

Abschließend möchte ich noch ganz besonders meiner Familie danken, die mich während der gesamten Promotionszeit liebevoll unterstützt hat.

Berlin, im Januar 2017

Robert Pest



## Inhaltsübersicht

Einführung .....	1
1. Kapitel: Grundlagen .....	9
A. Verankerung des Verzögerungsverbots in Strafsachen .....	9
B. Maßstab des sog. Beschleunigungsgebots .....	36
C. Schutzzweck des sog. Beschleunigungsgebots .....	90
D. Ursachen überlanger Strafverfahren .....	123
E. Ausmaß der überlangen Strafverfahren .....	137
F. Zusammenfassung Grundlagen .....	141
2. Kapitel: Beschleunigungsgebot als Auslegungstopos .....	143
A. Einleitung .....	143
B. Beispiele .....	148
C. Bewertung .....	171
3. Kapitel: Rechtsfolgen überlanger Strafverfahren .....	173
A. Grundlagen der Rechtsfolgenfindung .....	173
B. Strafzumessungslösung .....	185
C. Vollstreckungslösung .....	220
D. Verfahrenshindernis der überlangen Verfahrensdauer .....	281
E. Verwarnung mit Strafvorbehalt gemäß § 59 StGB .....	342
F. Absehen von Strafe gemäß § 60 StGB .....	344
G. Einstellung des Verfahrens gemäß §§ 153ff. StPO .....	348
H. Absehen von Strafverfolgung bzw. Beschränkung der Strafverfolgung nach §§ 154, 154a StPO .....	351

<i>I. Kompensation durch bloße Feststellung des Konventionsverstößes . . .</i>	352
<i>J. Finanzielle Kompensation . . . . .</i>	356
<i>K. Bewertung des Rechtsfolgensystems . . . . .</i>	416
<b>4. Kapitel: Rechtsschutz gegen überlange Strafverfahren . . . . .</b>	<b>419</b>
<i>A. Nationaler Rechtsschutz . . . . .</i>	419
<i>B. Rechtsschutz nach Art. 34 EMRK . . . . .</i>	487
<i>C. Rechtsschutz nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte . . . . .</i>	492
<i>D. Einfluss der Europäischen Grundrechtecharta auf den Rechtsschutz . . . . .</i>	498
<i>E. Bewertung der Rechtsschutzmöglichkeiten . . . . .</i>	499
 Schluss . . . . .	 501
 Literaturverzeichnis . . . . .	 511
 Verzeichnis der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte . . . . .	 547
 Personenverzeichnis . . . . .	 549
 Sachverzeichnis . . . . .	 551

# Inhaltsverzeichnis

Einführung .....	1
1. Kapitel: Grundlagen .....	9
A. Verankerung des Verzögerungsverbots in Strafsachen .....	9
I. Geschichtliche Entwicklung .....	9
1. Von der Magna Charta bis zu BVerfGE 46, 17 .....	9
2. Zwischenergebnis .....	16
II. Rechtliche Verankerung des Verzögerungsverbots .....	16
1. Allgemeines Verzögerungsverbot .....	17
a) Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK .....	17
b) Art. 14 Abs. 3 lit. c IPbpR .....	17
c) Art. 47 Abs. 2 S. 2 GRCh .....	18
d) Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 3 GG .....	19
e) Art. 19 Abs. 4 GG .....	20
f) Menschenwürdeschutz nach Art. 1 Abs. 1 GG .....	21
g) Einzelne Vorschriften der StPO .....	24
aa) § 115 StPO .....	25
bb) §§ 121, 122 StPO .....	25
cc) § 128 StPO .....	26
dd) § 161a StPO .....	26
ee) § 163 Abs. 2 S. 1 StPO .....	27
ff) § 163a Abs. 3 StPO .....	27
gg) § 205 StPO .....	28
hh) §§ 222a, 222b StPO .....	29
ii) § 229 StPO .....	29
jj) § 268 Abs. 3 StPO .....	30
kk) § 275 Abs. 1 StPO .....	30
ll) §§ 417 ff. StPO .....	31
mm) §§ 407 ff. StPO .....	31
nn) § 154 Abs. 1 Nr. 2 StPO .....	32
oo) Zwischenergebnis .....	33
h) Nr. 5 RiStBV .....	33
2. Beschleunigungsgebot in Haftsachen .....	34

a) Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG .....	34
b) Art. 5 EMRK .....	35
c) §§ 121, 122 StPO, Nr. 5 Abs. 4 RiStBV .....	36
<i>B. Maßstab des sog. Beschleunigungsgebots</i> .....	36
I. Konventionsrechtlicher Maßstab .....	37
1. Gesamtverfahrensdauer .....	38
2. Verhalten der staatlichen Behörden .....	38
3. Verhalten des Beschwerdeführers .....	40
4. Umfang und Schwierigkeit des Verfahrens .....	41
5. Bedeutung der Sache für den Beschwerdeführer .....	42
6. Beschleunigung, Amtsermittlungsgrundsatz und Verteidigungsrechte .....	42
7. Objektive Dimension .....	43
a) Ausstattung der Justiz .....	43
b) Legalitätsprinzip .....	43
c) Missbrauch von Verfahrensrechten .....	44
d) Rechtsmittel .....	44
e) Gesamtschau der objektiven Rechtspflichten .....	45
8. Feste zeitliche Grenzen .....	45
II. Verfassungsrechtlicher Maßstab .....	46
1. Entwicklung .....	46
2. Grundsatzentscheidung BVerfG NJW 1984, 967 .....	47
3. Einzelfallbetrachtung .....	48
4. Kriterium der Schwere des Tatvorwurfs .....	49
5. Justizbedingte Verzögerungen entscheidendes Kriterium .....	49
6. Starre zeitliche Grenzen .....	50
7. Begrifflichkeiten .....	51
8. Beschleunigungsgebot im Gesamtzusammenhang .....	51
9. Objektive Dimension des Beschleunigungsgebots .....	52
a) Pflicht zur ausreichenden Ausstattung der Justiz .....	52
b) Hauptverhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten .....	53
c) Mittelbarer Beweis .....	53
d) Spurenakten .....	53
e) Rügeverkümmern .....	54
f) Fristsetzung zur Stellung von Beweisanträgen .....	54
g) Gerichtsbesetzung .....	55
h) Nachträgliche Änderung des Geschäftsverteilungsplans .....	55
i) Beiordnung eines Pflichtverteidigers .....	55
j) Zwischenergebnis .....	55
III. Maßstab des BGH in Strafsachen .....	56
1. Einzelfallbetrachtung .....	56
2. Justizbedingte Verzögerungen wesentliches Kriterium .....	57

3. Begrifflichkeiten . . . . .	57
4. Objektive Dimension des Beschleunigungsgebots . . . . .	58
a) Aussetzung und Beschleunigung . . . . .	58
b) § 231a StPO und Beschleunigung . . . . .	58
c) Aufklärungspflicht . . . . .	59
d) Fristsetzung für Beweisantrag . . . . .	59
e) Verständigungen im Strafverfahren . . . . .	59
f) Beiordnung eines Pflichtverteidigers . . . . .	60
g) Rügeverkümmern . . . . .	60
h) Vorabentscheidung über einen Teil der Revision . . . . .	60
IV. Maßstab des § 198 Abs. 1 GVG . . . . .	61
V. Weitere Ansätze zur Maßstabsbestimmung . . . . .	61
1. LG Frankfurt . . . . .	61
2. Ansatz von Imme Roxin . . . . .	62
3. Ansatz von Pastor . . . . .	62
VI. Konventionskonformer Maßstab – eigene Position . . . . .	63
1. Verbot unangemessener Verzögerungen . . . . .	65
2. Tatvorwurf . . . . .	68
3. Überlastung der Justiz . . . . .	69
4. Beweisanträge – Wahrnehmung von Verteidigungsrechten . . . . .	69
5. Sachverständige . . . . .	71
6. Gewisse Untätigkeit . . . . .	71
7. Unterbrechungen der Hauptverhandlung nach § 229 StPO . . . . .	73
8. Revisionsverfahren . . . . .	80
9. Verfassungsbeschwerdeverfahren . . . . .	83
10. Vorlageverfahren an den EuGH . . . . .	84
11. Vorlageverfahren zum Großen Senat für Strafsachen . . . . .	86
12. Verfahrensverzögerung in anderem Vertragsstaat . . . . .	87
13. Gesamtverfahrensdauer . . . . .	89
a) Fristbeginn . . . . .	89
b) Ende der Frist . . . . .	90
C. <i>Schutzzweck des sog. Beschleunigungsgebots</i> . . . . .	90
I. Individualrechtliche Dimension: Schutz des Beschuldigten . . . . .	91
1. Ausgangslage . . . . .	91
2. Individualschützende Dimension der Konvention . . . . .	92
3. Individualschützende Dimension des Grundgesetzes . . . . .	93
4. Kritik . . . . .	95
5. Bewertung der Kritik . . . . .	96
II. Objektive Dimension: öffentliches Interesse an strafverfahrensrechtlicher Beschleunigung . . . . .	98
1. Ausgangslage . . . . .	98
2. Beschleunigungsgebot und Strafzwecke . . . . .	99
3. Beschleunigungsgebot und Wahrheitsfindung . . . . .	100

4. Beschleunigungsgebot und Opferschutz . . . . .	101
5. Beschleunigungsgebot und Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege . . . . .	102
6. Beschleunigungsgebot und Verfahrensökonomie . . . . .	103
7. Bewertung . . . . .	103
III. Objektive bzw. verfahrensökonomische Dimension des Beschleunigungsgebots als Abwägungstopos . . . . .	106
1. Objektive Funktion der Grundrechte . . . . .	106
2. Abwägungssperre . . . . .	108
3. Verfahrensentlastung durch den Gesetzgeber . . . . .	112
a) Kein „kurzer Prozess“ . . . . .	115
b) Verfahrensentlastung und Wahrheitsermittlung . . . . .	116
c) Verfahrensentlastung und prozessuale Rechte des Beschuldigten . . . . .	118
d) Verfahrensentlastung und Justizförmigkeit . . . . .	119
e) Zwischenfazit . . . . .	122
<i>D. Ursachen überlanger Strafverfahren . . . . .</i>	<i>123</i>
I. Ausweitung des materiellen Strafrechts . . . . .	124
II. Konfliktverteidigung, Prozessverschleppung, Missbrauch von Verteidigungsrechten . . . . .	126
III. Legalitätsprinzip – Überfrachtung des Strafverfahrens mit einer Vielzahl von Tatvorwürfen und Angeklagten . . . . .	128
IV. Überlastung der Justiz . . . . .	130
V. Unsachgemäße Verfahrensbetreibung . . . . .	132
VI. Überzogenes Rechtsmittelsystem . . . . .	134
VII. Unzulänglichkeiten der Verfahrensvorschriften . . . . .	134
VIII. Sonstige Ursachen . . . . .	135
IX. Bewertung . . . . .	136
<i>E. Ausmaß der überlangen Strafverfahren . . . . .</i>	<i>137</i>
<i>F. Zusammenfassung Grundlagen . . . . .</i>	<i>141</i>
2. Kapitel: Beschleunigungsgebot als Auslegungstopos . . . . .	143
A. Einleitung . . . . .	143
I. Prozessgrundsätze im Allgemeinen . . . . .	143
II. Beschleunigungsgrundsatz als Prozessmaxime . . . . .	144
III. Auslegungstopoi . . . . .	147
B. Beispiele . . . . .	148
I. Verständigung im Strafverfahren . . . . .	148
II. Fristsetzung für Beweisanträge . . . . .	151

1. Argumentation des BGH . . . . .	151
2. Fristsetzung und § 246 Abs. 1 StPO . . . . .	152
3. Fristsetzung und Beschleunigungsgrundsatz . . . . .	156
4. Fristsetzung und funktionstüchtige Strafrechtspflege . . . . .	162
III. Rügeverkümmern bei Protokollberichtigung . . . . .	164
1. Bedeutung des Hauptverhandlungsprotokolls . . . . .	164
2. Argumentation des BGH . . . . .	166
3. Rügeverkümmern und Beschleunigungsgrundsatz . . . . .	167
C. <i>Bewertung</i> . . . . .	171
3. Kapitel: Rechtsfolgen überlanger Strafverfahren . . . . .	173
A. <i>Grundlagen der Rechtsfolgenfindung</i> . . . . .	173
I. Ausgangslage . . . . .	173
II. Nationale Perspektive . . . . .	174
III. Konventionsrechtliche Perspektive . . . . .	176
1. Subsidiärer Schutz der Konvention . . . . .	177
2. Opfereigenschaft und Wiedergutmachung . . . . .	178
3. Wirksamer Rechtsbehelf . . . . .	179
4. Zwischenergebnis . . . . .	180
IV. Rechtssoziologische Perspektive . . . . .	180
V. Zwischenergebnis . . . . .	181
VI. Materiell-rechtliche oder prozessuale Rechtsfolge . . . . .	181
B. <i>Strafzumessungslösung</i> . . . . .	185
I. Zeitraum zwischen Tatbeendigung und Urteil . . . . .	185
II. Lange Verfahrensdauer . . . . .	186
III. Überlange Verfahrensdauer . . . . .	187
1. Ausgangslage der sog. Strafzumessungslösung . . . . .	187
2. Grenzen der Strafzumessungslösung . . . . .	189
a) Lebenslange Freiheitsstrafe . . . . .	189
b) Unterschreiten der gesetzlichen Mindeststrafe . . . . .	189
c) Freispruch und Einstellung des Verfahrens . . . . .	189
d) Jugendstrafverfahren . . . . .	190
3. Bewertung der Strafzumessungslösung . . . . .	190
a) Verfassungsrechtliche Bewertung . . . . .	190
b) Konventionsrechtliche Bewertung . . . . .	191
c) Systemkonformität . . . . .	192
aa) Ausgangslage . . . . .	192
bb) Kritik im Lichte des geltenden Strafzumessungsrechts . . . . .	196
(1) System der Strafzumessung . . . . .	196
(2) Systemkonformität der Strafzumessungslösung . . . . .	197
α) Schuldmerkmale . . . . .	198

αα) Unrecht als Bezugspunkt der Tat .....	199
ββ) Gerechter Schuldausgleich .....	200
β) Präventionsmerkmale .....	204
αα) Generalprävention .....	204
ββ) Spezialprävention .....	205
γ) Nachteilige Tatfolge – Würdigung der Person ...	205
δ) Strafrahenwahl .....	206
(3) Zwischenergebnis .....	206
(4) Überlange Verfahrensdauer als objektives Verfahrensunrecht .....	207
(5) Bewertung .....	209
(6) Lösungsmöglichkeiten .....	217
α) Strafzumessungslösung .....	217
β) Modifizierte Strafzumessungslösung .....	217
γ) Keine strafmildernde Wirkung der langen Verfahrensdauer .....	217
δ) Ausdehnung der Vollstreckungslösung .....	218
ε) Entschädigungslösung mit subsidiärem Verfahrenshindernis .....	219
C. Vollstreckungslösung .....	220
I. Entwicklung .....	220
II. Inhalt .....	222
III. Praktische Konsequenzen .....	223
IV. Kompensationshöhe .....	224
V. Argumente für die Vollstreckungslösung (Vorzüge) .....	229
VI. Kritik .....	230
1. Konventionskonformität .....	230
a) Position der Rechtsprechung .....	230
b) Positionen im Schrifttum .....	231
c) Eigene Position .....	231
aa) Lückenlose Kompensation .....	232
bb) Spürbare, unbedingte Kompensation .....	234
(1) Kompensation bei Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe .....	235
α) Systematik des § 57a StGB .....	236
β) Auswirkung der Vollstreckungslösung auf die Systematik des § 57a StGB .....	237
γ) Kompensation im Wege der Strafzumessungslösung .....	239
(2) Kompensation bei Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung .....	241
2. Verfassungsmäßigkeit .....	242
a) Strafzumessungslösung und Verfassungsdogmatik .....	242

b)	Vollstreckungslösung als Verstoß gegen den Grundsatz verhältnismäßigen Strafens	246
c)	Vollstreckungslösung als Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Gebot der Resozialisierung	250
d)	Strafzumessungslösung als Gewohnheitsrecht	254
3.	Systemkonformität	257
a)	Analoge Anwendung des § 51 StGB	257
aa)	Rechtsfolgenregelung	258
bb)	Planwidrige Regelungslücke	259
cc)	Ähnlichkeit der Tatbestände	262
b)	Systemwechsel als Verstoß gegen das Analogieverbot	269
c)	Systemwechsel als rechtspolitischer Akt	275
4.	Sonstige Kritik	279
VII.	Ergebnis	280
<i>D.</i>	<i>Verfahrenshindernis der überlangen Verfahrensdauer</i>	281
I.	Meinungsstand	283
1.	Meinungsstand in der Literatur vor dem Systemwechsel	283
2.	Rechtsprechung vor dem Systemwechsel	285
3.	Rechtsprechungsanalyse nach dem Systemwechsel	292
4.	Meinungsstand in der Literatur nach dem Systemwechsel	295
II.	Dogmatische Begründung des Verfahrenshindernisses	296
1.	Verfahrenshindernis wegen der Verwirkung des staatlichen Strafanspruchs	297
a)	Der „staatliche“ Strafanspruch	297
b)	Der Begriff des „Strafanspruchs“	298
c)	Verwirkung	300
aa)	Subjektives Recht als Gegenstand der Verwirkung	301
bb)	Nichtgebrauch des Rechts	303
cc)	Unzumutbarkeit	306
dd)	Position Hillenkamps	307
ee)	Weitere Kritik	308
d)	Zwischenergebnis	310
2.	Verfahrenshindernis und Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	310
a)	Legitimes Ziel	311
b)	Gebot der Geeignetheit	312
c)	Gebot der Erforderlichkeit	313
d)	Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne	314
aa)	Ansatz von Weiler	315
bb)	Ansatz von Radke	316
cc)	Beschleunigungsgebot und Abwägungssperre	317
e)	Zwischenergebnis	321
3.	Lehre von den Verfahrenshindernissen	322
a)	Grundlagen	322

b)	Verfahrenshindernis der überlangen Verfahrensdauer . . . . .	323
c)	Feststellung des Verfahrenshindernisses und Unschuldsvermutung . . . . .	328
d)	Sonstige Einwände gegen das Verfahrenshindernis . . . . .	330
aa)	Unmögliche Abgrenzung von Verfahrensfehler und Verfahrenshindernis . . . . .	330
bb)	Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege . . . . .	330
cc)	Aushöhlung des Legalitätsprinzips . . . . .	331
dd)	Verfahrenshindernis nur bei rechtserheblichen Tatsachen . . . . .	332
ee)	Unterlaufen der Verjährungsvorschriften . . . . .	335
ff)	Verfahrenshindernis zu undifferenziert als Rechtsfolge . . . . .	336
e)	Verfahrenshindernis von Amts wegen zu beachten . . . . .	336
f)	Verfahrenshindernis und Opferschutz . . . . .	340
g)	Verfahrenshindernis in Mordverfahren . . . . .	341
h)	Ergebnis . . . . .	342
<i>E.</i>	<i>Verwarnung mit Strafvorbehalt gemäß § 59 StGB</i> . . . . .	342
<i>F.</i>	<i>Absehen von Strafe gemäß § 60 StGB</i> . . . . .	344
I.	Absehen von Strafe in Fällen der überlangen Verfahrensdauer . . . . .	344
II.	Bewertung . . . . .	346
1.	Verfassungsrechtliche Bewertung . . . . .	346
2.	Konventionsrechtliche Bewertung . . . . .	346
3.	Systemkonformität . . . . .	346
4.	Absehen von Strafe nach dem Systemwechsel . . . . .	347
<i>G.</i>	<i>Einstellung des Verfahrens gemäß §§ 153 ff. StPO</i> . . . . .	348
I.	Einstellung des Verfahrens gemäß § 153 StPO . . . . .	348
1.	Rechtslage unter Geltung der Strafzumessungslösung . . . . .	348
2.	Verfassungskonformität . . . . .	349
3.	Konventionskonformität . . . . .	349
4.	Rechtslage nach dem Systemwechsel . . . . .	349
II.	Einstellung des Verfahrens gemäß § 153a StPO . . . . .	350
III.	Einstellung des Verfahrens gemäß § 153b StPO . . . . .	350
<i>H.</i>	<i>Absehen von Strafverfolgung bzw. Beschränkung der     Strafverfolgung nach §§ 154, 154a StPO</i> . . . . .	351
<i>I.</i>	<i>Kompensation durch bloße Feststellung     des Konventionsverstößes</i> . . . . .	352
I.	Ausgangslage . . . . .	352
II.	Konventionsrechtliche Bewertung . . . . .	352
III.	Verfassungsrechtliche Bewertung . . . . .	355

<i>J. Finanzielle Kompensation</i> .....	356
I. Ausgangslage .....	356
II. Finanzielle Kompensation im Lichte des Verfassungsrechts .....	358
III. Konventionsrechtliche Anforderungen an eine finanzielle Ausgleichslösung .....	359
1. Wirksame Beschwerde nach Art. 13 EMRK .....	359
2. Gerechte Entschädigung nach Art. 41 EMRK .....	360
IV. Anspruchsgrundlagen für finanzielle Kompensation .....	362
1. Finanzieller Ausgleich nach den Grundsätzen der Amtshaftung .....	362
a) Handeln in Ausübung eines öffentlichen Amtes .....	363
b) Verletzung einer Amtspflicht gegenüber Dritten .....	363
aa) Amtspflichtverletzung .....	364
bb) Drittbezogenheit der Amtspflicht .....	365
c) Verschulden .....	366
aa) Handlungsverschulden .....	366
bb) Organisationsverschulden .....	367
d) Schaden .....	368
e) Kausalität .....	374
f) Einschränkung der Staatshaftung .....	375
aa) Spruchrichterprivileg des § 839 Abs. 2 BGB .....	375
bb) Legislatives Unrecht .....	376
cc) § 839 Abs. 3 BGB .....	376
g) Bewertung des Amtshaftungsanspruchs im Lichte der EMRK .....	377
2. Entschädigung nach den Grundsätzen des StrEG .....	379
3. Entschädigung nach den Grundsätzen des Folgenbeseitigungs- anspruchs .....	380
4. Aufopferungsanspruch .....	383
5. Entschädigungsanspruch aus enteignungsgleichen Eingriff .....	385
a) Eigentumsfähige Rechtsposition .....	385
b) Eingriff durch Unterlassen .....	387
c) Unmittelbare Beeinträchtigung .....	388
d) Sonderopfer .....	389
e) Entschädigung und Kausalität .....	390
f) Vorrang des Primärrechtsschutzes .....	391
g) Durchsetzung .....	391
h) Bewertung .....	392
6. Entschädigung aus enteignendem Eingriff .....	392
7. Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren, §§ 198 ff. GVG .....	392
a) Einleitung .....	392
b) Anwendungsbereich .....	393
aa) Versagen der straf- und strafverfahrensrechtlichen Kompensationsmöglichkeiten .....	393

bb)	Weiterer Anwendungsbereich .....	394
(1)	Lebenslange Freiheitsstrafe .....	394
(2)	Bewährungsstrafe .....	395
cc)	Wahlmöglichkeit zwischen Vollstreckungslösung und finanzieller Entschädigung .....	395
c)	Verzögerungsrüge gemäß § 198 Abs. 3 S. 1 GVG .....	397
aa)	Regelungszweck .....	397
bb)	Kritik .....	398
cc)	Verzögerungsrüge und Vollstreckungslösung .....	403
d)	Inhalt und Umfang des Entschädigungsanspruchs .....	405
aa)	Materielle Nachteile .....	405
bb)	Immaterielle Nachteile .....	406
e)	Voraussetzung und Höhe der Entschädigung .....	406
f)	Durchsetzung der Entschädigung .....	409
g)	Bewertung des Entschädigungsanspruchs .....	410
8.	Entschädigung nach Art. 41 EMRK .....	411
a)	Ausgangslage .....	411
b)	Anwendungsbereich .....	411
c)	Inhalt und Umfang des Entschädigungsanspruchs .....	412
aa)	Materieller Schaden .....	412
bb)	Immaterieller Schaden .....	414
cc)	Ersatz von Kosten und Auslagen .....	414
d)	Gewährung des Entschädigungsanspruchs nach Art. 41 EMRK durch nationales Strafgericht .....	415
e)	Bewertung des Entschädigungsanspruchs nach Art. 41 EMRK .....	415
K.	Bewertung des Rechtsfolgensystems .....	416
4.	Kapitel: Rechtsschutz gegen überlange Strafverfahren .....	419
A.	Nationaler Rechtsschutz .....	419
I.	Untätigkeitsbeschwerde – Rechtsbehelf gegen grundrechtswidrige Verfahrensverzögerungen .....	419
1.	Einführung .....	419
2.	Gesetzliche Ausgangslage – Reformansätze .....	420
3.	Rechtsgeschichtliche Vorüberlegung .....	421
4.	Rechtsvergleichender Exkurs .....	422
a)	Österreich .....	422
b)	Portugal .....	423
5.	Verpflichtung zur Schaffung einer Untätigkeitsbeschwerde von Verfassungen wegen .....	423
a)	Schrifttum .....	423
b)	Rechtsprechung des BVerfG .....	425

6. Verpflichtung zur Schaffung einer Untätigkeitsbeschwerde von Konventions wegen	426
7. Verpflichtung zur Schaffung einer Untätigkeitsbeschwerde aus Art. 47 Abs. 1 GRCh	429
8. Beschwerde nach § 304 StPO als Untätigkeitsbeschwerde	430
a) Ausgangslage	430
b) Untätigkeitsbeschwerde und richterliche Unabhängigkeit	435
aa) Sachliche Unabhängigkeit	436
(1) Schutz vor Legislativeinwirkungen	436
(2) Richterliche Unabhängigkeit gegenüber der Rechtsprechung	436
bb) Richterliche Unabhängigkeit und Dienstaufsicht	438
(1) Zulässige Dienstaufsicht im Bereich der äußeren Ordnung	438
(2) Unzulässige Dienstaufsicht im Kernbereich richterlicher Tätigkeit	439
cc) Bewertung	440
c) Entscheidungsinhalt der Untätigkeitsbeschwerde	442
aa) Entscheidung durch das Beschwerdegericht	442
bb) Anweisung, das Verfahren zügig zu betreiben bzw. die gebotene Verfahrenshandlung vorzunehmen (ggf. mit Fristsetzung oder Vollstreckungsregelung)	443
d) Bewertung	446
e) Untätigkeitsbeschwerde nach Einführung der §§ 198 ff. GVG	448
9. Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß §§ 23 ff. EGGVG bei Verzögerung durch die Staatsanwaltschaft	448
10. Dienstaufsichtsbeschwerde als Untätigkeitsbeschwerde	451
11. Gegenvorstellung als Untätigkeitsbeschwerde	452
12. Verfassungsbeschwerde als Untätigkeitsbeschwerde	453
a) Ausgangslage	453
b) Grundsatz der Subsidiarität	455
c) Rechtsschutzbegehren und Entscheidungsinhalt der Verfassungsbeschwerde	457
13. Strafanzeige wegen Rechtsbeugung (§ 339 StGB) als Rechtsschutzinstrument	459
a) Voraussetzungen	460
b) Verfahrensstadien der Anzeigerstattung	462
c) Folgen	463
14. Bewertung	464
II. Rechtsschutz in der Revision	465
1. Ansicht der Rechtsprechung	465
2. Rechtsprechung zu § 354 StPO	466
a) Kompensation vor dem Systemwechsel	466

b) Kompensation nach dem Systemwechsel .....	466
3. Eigene Position .....	467
III. Rechtsschutz im Verfassungsbeschwerdeverfahren .....	469
1. Überprüfung der Kompensationsentscheidung .....	469
2. Einstellung des Strafverfahrens von Verfassungs wegen .....	471
3. Eigene Kompensationsentscheidung im Wege der Vollstreckungslösung .....	472
4. Aufforderung zu beschleunigter Verfahrensführung .....	473
IV. Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 359 Nr. 6 StPO .....	474
1. Wiederaufnahme vor dem Systemwechsel .....	475
2. Wiederaufnahme nach dem Systemwechsel .....	477
a) Zulässiges Wiederaufnahmeziel .....	477
b) § 363 StPO .....	479
c) Wiederaufnahme nicht bei jeder Konventionsverletzung gerechtfertigt .....	479
d) Gedanke der Überkompensation .....	482
<i>B. Rechtsschutz nach Art. 34 EMRK .....</i>	<i>487</i>
I. Rechtswegerschöpfung .....	488
II. Opfereigenschaft .....	491
<i>C. Rechtsschutz nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche     und politische Rechte .....</i>	<i>492</i>
I. Staatenberichtsverfahren .....	492
II. Staatenbeschwerden .....	493
III. Individualbeschwerde .....	494
IV. Bewertung .....	497
<i>D. Einfluss der Europäischen Grundrechtecharta     auf den Rechtsschutz .....</i>	<i>498</i>
<i>E. Bewertung der Rechtsschutzmöglichkeiten .....</i>	<i>499</i>
Schluss .....	501
Literaturverzeichnis .....	511
Verzeichnis der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte .....	547
Personenverzeichnis .....	549
Sachverzeichnis .....	551

## Einführung

„In iudicando criminosa est celeritas.  
Deliberandum est diu quod statuendum est semel.“  
(Publius Syrus)<sup>1</sup>

Untersuchungen zu einem Verzögerungsverbot im Strafverfahren finden sich bislang nicht. Vielmehr thematisieren die erschienenen Arbeiten überwiegend den Beschleunigungsgrundsatz unter facettenreicher Herangehensweise<sup>2</sup>. Mitunter wird aber darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Beschleunigungsgebot in der Sache um ein Verzögerungsverbot handele<sup>3</sup>. Die Begrifflichkeit des Verzögerungsverbots hat sich allerdings bislang nicht durchgesetzt, sondern die des Beschleunigungsgrundsatzes bzw. die des Beschleunigungsgebots. Der Beschleunigungsgrundsatz wird dabei inzwischen sogar als Wesenselement einer modernen Strafrechtspflege erachtet<sup>4</sup>, bzw. soll er eine fundamentale prozessuale Garantie darstellen<sup>5</sup>. Soweit das Beschleunigungsgebot in Strafsachen wegen der verzögerten Betreuung des Strafverfahrens verletzt wird, findet sich dafür auch die Bezeichnung des überlangen Strafverfahrens<sup>6</sup>. Die Problematik

---

<sup>1</sup> Nach *Schnapp*, Jura 2010, 659 (662). Übersetzt: „Beim Richten ist Eile verbrecherisch. Es muss längere Zeit bedacht werden, was ein für allemal festzusetzen ist“.

<sup>2</sup> *Prochnow*, Die Beschleunigung des Strafverfahrens in rechtsvergleichender Betrachtung (1971); *Kramer*, Die Europäische Menschenrechtskonvention und die angemessene Dauer von Strafverfahren und Untersuchungshaft (1973); *Küng-Hofer*, Die Beschleunigung des Strafverfahrens unter Wahrung der Rechtsstaatlichkeit (1984); *I. Roxin*, Die Rechtsfolgen schwerwiegender Rechtsstaatsverstöße in der Strafrechtspflege<sup>4</sup>; *Scheffler*, Die überlange Dauer von Strafverfahren (1991); *Radke*, Bestrafungshindernisse aufgrund des Zeitablaufs (2001); *Schuska*, Die Rechtsfolgen von Verstößen gegen Art. 6 EMRK und ihre revisionsrechtliche Geltendmachung (2006); *Tiwisina*, Rechtsfragen überlanger Verfahrensdauer nach nationalem Recht und der EMRK (2010); *Baumanns*, Der Beschleunigungsgrundsatz im Strafverfahren (2011); *Reich*, Überlange Verfahrensdauer und andere Verfahrensfehler im Strafverfahren unter Berücksichtigung der Vollstreckungslösung des Großen Senats für Strafsachen (2011); *Plankemann*, Überlange Verfahrensdauer im Strafverfahren (2015).

<sup>3</sup> *SK/StPO<sup>5</sup>-Rogall*, Vor § 133 Rn. 118; *Schroeder/Verrel*, Strafprozessrecht<sup>6</sup>, Rn. 350; *Degener*, FS Dencker (2012), 23 (38); *Fezer*, FS Widmaier (2008), 177 (179); *Laue*, GA 2005, 648 (661 ff.); *Niemöller*, 68. DJT 2010 – Bd. II/2, N 64; *Paeffgen*, GA 2014, 275 (278); *Rieß*, JR 2006, 269 (276).

<sup>4</sup> *LK<sup>12</sup>-Schmid*, Vor § 78 Rn. 18; *LK<sup>11</sup>-Jähnke*, Vor § 78 Rn. 18; *Schmitt*, StraFo 2008, 313.

<sup>5</sup> *Vogel*, JZ 2012, 25 (26).

<sup>6</sup> *BVerfG*, NJW 1984, 967; *BGHSt* 46, 159 (175); *BGHSt* 52, 124 ff.; *BGH*, wistra 2011, 297 f.; *BGH*, StV 2008, 399; *BGH*, NJW 1996, 2739; *Beukelmann*, StraFo 2011, 210 (211);

der überlangen Strafverfahren ist allerdings nicht neueren Datums<sup>7</sup>. Schon bei *Beccaria*<sup>8</sup> im Jahre 1764 soll dieses Thema nach Einschätzung einiger Betrachter angesprochen worden sein<sup>9</sup>. Auch in der Weimarer Zeit wurden schon Klagen über die lange Prozessdauer erhoben<sup>10</sup>. Die Volksweisheit, dass die Mühlen der Justiz langsam mahlen, hört man in diesem Zusammenhang ebenso gelegentlich<sup>11</sup>. Aufsehenerregende Verfahren wie der *Contergan*-Prozess<sup>12</sup> oder das *Schmücker*-Verfahren<sup>13</sup> lenken die Aufmerksamkeit auch auf die Problematik der überlangen Verfahren. Im Rahmen der Reform des Strafverfahrensrechts 1973 hatte sich der Deutsche Bundestag<sup>14</sup> mit der Verletzung des Beschleunigungsgebots und deren Folgen beschäftigt. Die Frage, wann eine Verletzung des Gebots vorliege und welche Rechtsfolge aus einer Verletzung zu resultieren habe, beantwortete der Gesetzgeber bis zum Jahr 2011<sup>15</sup> nicht. Er überließ diese Aufgabe seinerzeit bewusst Wissenschaft und Rechtsprechung<sup>16</sup>. *Bruns* beklagte 1985, das Ärgernis der überlangen Prozessdauer werde nur noch übertroffen durch den Unwillen über die Gelassenheit, mit der sich die höchstrichterliche Rechtsprechung damit abfindet<sup>17</sup>.

Das Beschleunigungsgebot beschäftigt also seit jeher den EGMR<sup>18</sup>, die nationalen Gerichte sowie den Gesetzgeber<sup>19</sup>. Die Prozessdauer gehört folglich zu

---

*Krehl/Eidam*, NStZ 2006, 1 f.; *Leipold*, NJW-Spezial 2008, 152; *Maier/Percic*, NStZ-RR 2009, 297; *Schmitt*, StraFo 2008, 313.

<sup>7</sup> In diesem Sinne *Bertram*, NJW 1994, 2186: altes Thema; *Eser*, 60. DJT 1994 – Bd. II/1, M 7; *Kohlmann*, FS Pfeiffer (1988), 203; *Nack*, FS Strafrechtsausschuss BRAK (2006), 425; *I. Roxin*, FS Volk (2009), 617; *Weigend*, 60. DJT 1994 – Bd. II/1, M 11; *Wohlers*, JR 1994, 138 (139): „Dauerproblem“.

<sup>8</sup> *Beccaria*, Von den Verbrechen und von den Strafen (1764), 38 f., 61 f.; zu diesem, *Seminara*, JZ 2014, 1121.

<sup>9</sup> *Scheffler*, Die überlange Dauer von Strafverfahren (1991), 19; *Krehl/Eidam*, NStZ 2006, 1.

<sup>10</sup> *Peters*, in: Schreiber (Hrsg.), Strafprozeß und Reform (1979), 82.

<sup>11</sup> *Blomeyer*, NJW 1977, 557; *Weigend*, 60. DJT 1994 – Bd. II/1, M 11.

<sup>12</sup> *LG Aachen*, JZ 1971, 507 (519 f.); dazu auch *Grünwald*, 50. DJT 1974 – Bd. I, C 12; *Heger*, Die Europäisierung des deutschen Umweltstrafrechts (2009), 113.

<sup>13</sup> *LG Berlin*, StV 1991, 371; in diesem Verfahren waren auch noch andere Verfahrensverstöße relevant, vgl. dazu *Scheffler*, JZ 1992, 131.

<sup>14</sup> BT-Drs. 7/551, 34, 36 f.

<sup>15</sup> Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vom 24. 11. 2011, BGBl. 2011 Teil I Nr. 60, 2302; BT-Drs. 17/3802; BT-Drs. 17/7217; BR-Drs. 540/10.

<sup>16</sup> BT-Drs. 7/551, 37; *Ignor/Bertheau*, NJW 2008, 2209; *Kraatz*, JR 2006, 403.

<sup>17</sup> *Bruns*, Das Recht der Strafzumessung<sup>2</sup> (1985), 182.

<sup>18</sup> Siehe *Frowein/Peukert*<sup>3</sup>, Art. 6 Rn. 235; *Jacot-Guillarmod*, in: Macdonald/Matscher/Petzold (Hrsg.), The European System for the Protection of Human Rights (1993), 394 f.; Konkordanzkommentar EMRK/GG<sup>2</sup>-Dörr, Kap. 33 Rn. 69; Meyer-Ladewig/Nettesheim/v. Raumer<sup>4</sup>-Meyer-Ladewig/Harrendorf/König, Art. 6 Rn. 188; SK/StPO<sup>4</sup>-Paeffgen, EMRK Art. 6 Rn. 116; *Althammer*, JZ 2011, 446: „Die Brechung des Rechts durch das Mittel der Zeit ist [...] ein europaweites Phänomen“; *Althammer/Schäuble*, NJW 2012, 1; *Demko*, HRRS 2005, 283.

<sup>19</sup> *Esser/Gaede/Tsambikakis*, NStZ 2011, 140.

den wichtigsten Problemen des heutigen Strafverfahrensrechts<sup>20</sup>. So wies der EGMR zwischenzeitlich auf die *erheblichen Gefahren für die Rechtsstaatlichkeit* in den Konventionsstaaten hin, wenn große Verzögerungen bei der Justizgewährung auftreten, gegen die Rechtssuchende keinen Rechtsbehelf haben<sup>21</sup>. Inzwischen hat der EGMR sogar festgestellt, dass die Verletzung von Art. 6 Abs. 1 S. 1 und 13 EMRK durch die Bundesrepublik Deutschland auf strukturellen Problemen beruht<sup>22</sup>. Dementsprechend muss gerade in Deutschland das Bewusstsein für die Problematik extrem langer Strafverfahren geschärft werden<sup>23</sup>. Auch der 68. Deutsche Juristentag 2010 ging der Frage nach, ob das Beschleunigungsgebot eine Umgestaltung des Strafverfahrens erfordere. *Kudlich* hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Erscheinungen der modernen Beschleunigungsgesellschaft, die sich durch Beschleunigungsschritte und extrem hohe Raten des Wandels und der Unsicherheit auszeichnet, ebenso auf bestimmte Aspekte des modernen Strafverfahrens zutreffen<sup>24</sup>.

Die zunächst im Standardkommentar zur StPO von *Kleinknecht* vertretene Auffassung, die Überschreitung der angemessenen Frist müsse im Ergebnis unbeachtet bleiben, weil sie – einmal geschehen – ohnehin nicht mehr gutgemacht werden könne<sup>25</sup>, ist inzwischen überholt. Nachdem im Laufe der Zeit bestimmte Lösungskriterien<sup>26</sup> herausgearbeitet wurden, wie auf einen Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot zu reagieren sei, scheint eine vorläufige Lösung mit dem Beschluss des Großen Senats für Strafsachen<sup>27</sup> aus dem Jahr 2008 gefunden zu sein:

„Ist der Abschluss eines Strafverfahrens rechtsstaatswidrig derart verzögert worden, dass dies bei der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs unter näherer Bestimmung des Ausmaßes berücksichtigt werden muss, so ist in der Urteilsformel auszusprechen, dass

<sup>20</sup> *Pastor*, FS Roxin (2011), 1287; siehe auch *Börner*, Legitimation durch Strafverfahren (2014), 208: „Kein Problem ragt im aktuellen Strafprozess so sehr hervor wie der Zeitfaktor“; *Schmitt*, StraFo 2008, 313: „Kaum ein verfahrensrechtliches Problem hat eine solche Aufwertung erfahren wie die überlange Verfahrensdauer und das mit ihr spiegelbildlich zusammenhängende Beschleunigungsgebot in Strafsachen“.

<sup>21</sup> *EGMR*, NJW 2006, 2389 (2391) – *Sürmeli*; *EGMR*, NJW 2001, 2694 (2699) – *Kudla*.

<sup>22</sup> *EGMR*, NJW 2010, 3355 (3358) – *Rumpf*.

<sup>23</sup> So schon *Frowein*, FS Maihofer (1988), 149 (153).

<sup>24</sup> *Kudlich*, 68. DJT 2010 – Bd. I, C 9 f.; *Kudlich*, NJW Beilage 2010, 86.

<sup>25</sup> *Kleinknecht*, StPO<sup>29</sup>, Einl. Rn. 7 F: Mit der Revision kann die Verletzung des Beschleunigungsgrundsatzes nicht gerügt werden, wenn sie weder durch eine Hauptverhandlung noch auf andere Weise wiedergutmacht werden kann, prozessual also überholt ist.

<sup>26</sup> Einstellung nach den §§ 153, 153a StPO, Beschränkung der Strafverfolgung nach den §§ 154, 154a StPO, Absehen von Strafe, Verwarnung mit Strafvorbehalt, Berücksichtigung bei der Strafzumessung oder Einstellung wegen eines von Verfassungen wegen anzunehmenden Verfahrenshindernisses, vgl. *BVerfGK* 1, 269 (280); *BVerfGK* 2, 239 (247 f.); *BVerfG*, NJW 2003, 2225 f.; *BGH*, NStZ 2004, 639 (641); *BGH*, NStZ-RR 2004, 230 (231); *Fischer*<sup>64</sup>, § 46 Rn. 129 f.; *I. Roxin*, GA 2010, 425.

<sup>27</sup> *BGHSt* 52, 124.

zur Entschädigung für die überlange Verfahrensdauer ein bezifferter Teil der verhängten Strafe als vollstreckt gilt.<sup>28</sup>

Mit diesem Systemwechsel hat der BGH eine ständige Rechtsprechung<sup>29</sup> geändert und die Debatte um die angemessene Kompensation eines Verstoßes gegen das Beschleunigungsgebot neu entfacht<sup>30</sup>. Dabei sind die Folgen des Systemwechsels kaum absehbar<sup>31</sup>. Der Umgang mit Verfahrensverzögerungen stellt folglich nach wie vor ein großes praktisches Problem dar<sup>32</sup>. Daraus folgt, dass trotz dieser Entscheidung das letzte Wort hinsichtlich der Frage nach der angemessenen, gleichmäßigen und lückenlosen Kompensation für eine überlange Verfahrensdauer noch nicht gesprochen<sup>33</sup> ist. Darüber hinaus hat die Entscheidung das Potenzial, zu einer der bedeutsamsten Entscheidungen der jüngeren Vergangenheit zu avancieren<sup>34</sup>. Inzwischen hat sich auch der Gesetzgeber des Problems der überlangen Verfahren angenommen und eine Entschädigungslösung in den §§ 198 ff. GVG verankert. Aus der zu diesem Entschädigungsanspruch ergangenen Gesetzesbegründung geht hervor, dass die Kompensation im Wege der Vollstreckungslösung im Rahmen des Strafrechts dem gesetzgeberischen Willen entspricht<sup>35</sup>.

Es soll vor diesem Hintergrund untersucht werden, inwieweit die deutsche Rechtslage, geprägt durch die Rechtsprechung, den Anforderungen der EMRK und der Rechtsprechung des EGMR entspricht. Denn angesichts der anwachsenden Judikatur des Gerichtshofs bedarf es einer auch auf die europarechtlichen Grundfragen eingehenden Abhandlung heute mehr denn je. Möglicherweise wird dies zur Herausbildung des 1988 von *Frowein* geforderten gemeineuropäischen Standards führen<sup>36</sup>. Aber die Orientierung an der Konvention zielt nicht darauf ab, dass das nationale Recht gerade an dem Mindeststandard der Konvention<sup>37</sup> ausgerichtet wird, sondern soll Anhaltspunkte dafür liefern, wie das Recht auf ein Verfahren in angemessener Zeit am besten gewährleistet werden

<sup>28</sup> BGHSt 52, 124 (amtlicher Leitsatz des Großen Senats).

<sup>29</sup> BGHSt 24, 239 (242); BGH, NStZ 1982, 291 (292); BGH, NStZ 1987, 232; BGH, NJW 1990, 56; BGH, StV 2004, 241 (243); LG Kaiserslautern, wistra 1998, 270 (271 f.); Fischer<sup>60</sup>, § 46 Rn. 129; Krehl/Eidam, NStZ 2006, 1 (8); Leipold, in: Strafverteidigung im Rechtsstaat (2009), 636 (641).

<sup>30</sup> Leipold, in: Strafverteidigung im Rechtsstaat (2009), 636.

<sup>31</sup> SSW/StGB<sup>3</sup>-Eschelbach, § 46 Rn. 57.

<sup>32</sup> Schäfer/Sander/van Gemmeren, Praxis der Strafzumessung<sup>5</sup>, Vorwort.

<sup>33</sup> Leipold, in: Strafverteidigung im Rechtsstaat (2009), 636 (643); Volkmer, NStZ 2008, 608 (609); siehe auch Scheffler, ZIS 2008, 269 (279): „Vielleicht kann ja vor einem neuerlichen ‚Systemwechsel‘ der schon so schön beredete ‚fruchtbare Dialog‘ zwischen Wissenschaft und Praxis stattfinden [...]“.

<sup>34</sup> Reichenbach, NStZ 2009, 120.

<sup>35</sup> BT-Drs. 17/3802, 19 f., 24.

<sup>36</sup> Frowein, FS Maihofer (1988), 149 (153).

<sup>37</sup> Dazu Schweizer, HdbGR VI/1, § 138 Rn. 28; Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. III/1 (1988), § 62 III 6c γ; Villiger, Handbuch EMRK<sup>2</sup>, § 10 Rn. 171.

kann<sup>38</sup>. Im Rahmen dieser Untersuchung kann demnach nicht ausschließlich bei dem völkerrechtlichen Normgehalt stehen geblieben werden. Denn der Einfluss der Menschenrechte auf das Strafrecht<sup>39</sup> kann nicht ohne die Berücksichtigung der Grundrechte des Grundgesetzes erfolgen, beachtet man, dass über weite Bereiche die Menschenrechte der EMRK eine hohe Ähnlichkeit zu den Grundrechten des Grundgesetzes aufweisen<sup>40</sup>. Weiter wird also darauf eingegangen, ob die Vollstreckungslösung den Vorgaben des nationalen Verfassungsrechts gerecht wird und wie sich die Vollstreckungslösung in das deutsche Straf- und Strafverfahrensrecht einfügt (Systemkonformität). Es wird aber auch auf alternative Kompensations- bzw. Abhilfemöglichkeiten eingegangen, unter anderem auf die Untätigkeitsbeschwerde und die Entschädigungslösung. Folglich kommt es zu einer umfassenden Betrachtung von Rechtsbehelfen und Rechtsfolgen im Zusammenhang mit der Verletzung des Beschleunigungsgrundsatzes. Dabei wird angestrebt, ein umfassendes System von europarechtskonformen Rechtsbehelfen und Rechtsfolgen herauszuarbeiten, wenn erforderlich, zu entwickeln. Diese Zielsetzung rechtfertigt sich insbesondere vor dem Hintergrund, dass schon im Rahmen der Verhandlungen des 60. Deutschen Juristentages verfahrensrechtliche Chancen der Beschleunigung von Strafverfahren in der Entwicklung eines Rechtsfolgen- und Rechtsbehelfssystems gesehen wurden<sup>41</sup>.

Inzwischen fungiert der Beschleunigungsgrundsatz auch vermehrt als Abwägungs- und Auslegungstopos<sup>42</sup>. Er hat sich nach Einschätzung einiger Betrachter sogar „zu einem die Auslegung und Anwendung des Strafprozessrechts insgesamt beherrschenden Leitmotiv entwickelt“<sup>43</sup>. So erscheine der Grundsatz inzwischen als „multifunktionales Instrument“, mit dem nicht nur der Anspruch des Beschuldigten auf eine verzögerungsfreie Durchführung des Strafverfahrens, sondern auch die dem Ziel einer straffen Verfahrensführung dienende Beschneidung von Verteidigungsrechten und die Abweichung von mitunter als zwingend angesehenen Vorgaben des Strafprozessrechts legitimiert werden soll<sup>44</sup>. *Schreiber* war es allerdings, der bereits 1988 anmahnte, „die Bedeutung und auch die Grenzen des in letzter Zeit zu sehr in den Vordergrund getretenen Beschleunigungsgrundsatzes müssten deutlich werden“<sup>45</sup>. *Rogall* warnt sogar

---

<sup>38</sup> Dazu allg. *Weigend*, 60. DJT 1994 – Bd. II/2, M 161.

<sup>39</sup> Dazu *Heger*, ZIS 2016, 478 ff.

<sup>40</sup> *Diehm*, Die Menschenrechte der EMRK und ihr Einfluss auf das deutsche Strafgesetzbuch (2006), 130.

<sup>41</sup> *E. Müller*, 60. DJT 1994 – Bd. II/1, M 73.

<sup>42</sup> Siehe z. B. *BGH*, StraFo 2014, 121 (122) – *Gesetzlicher Richter*; *BGHSt* 51, 298 (310) – *Rügeverkümmung*; *BGHSt* 52, 355 (362) – *Fristsetzung Beweisantrag*; *BGHSt* 50, 40 (54) – *Verständigung*.

<sup>43</sup> *Wohlers*, NJW 2010, 2470.

<sup>44</sup> *Wohlers*, NJW 2010, 2470.

<sup>45</sup> *AK/StPO-Schreiber* Einl. I Rn. 23; siehe auch *Degener*, FS Dencker (2012), 23: „Frage nach den Leistungsgrenzen des Begriffs“.

schon, das Beschleunigungsgebot dürfe „keinesfalls zum Fetisch“ gemacht werden<sup>46</sup>. Bei *Fischer* liest man, es handele sich bei der Beschleunigung des Strafprozesses um eine „Leerformel, die wahllos den Ideen angehängt wird, als sei sie aus höherer Weisheit entstanden“<sup>47</sup>. *Harms* zufolge „erleben wir heute unter dem Primat der Verfahrensökonomie und der Beschleunigung eine schleichende Auflösung der gewachsenen Prinzipien des reformierten Strafprozesses“<sup>48</sup>. Auch für *Hassemer* steht der Beschleunigungsgrundsatz heutzutage „im Dienste einer Verkürzung und Effektivierung des Strafverfahrens“<sup>49</sup>. So würden sich hinter dem hehren Beschleunigungsgrundsatz nur allzu leicht fiskalische Interessen verbergen<sup>50</sup>.

Sich im Rahmen der Untersuchung auch den Grenzen des Beschleunigungsgrundsatzes zu nähern, ist sowohl wegen der skizzierten prominenten Kritik als auch vor dem Hintergrund angezeigt, dass diesem Topos vermehrt im Rahmen der Abwägung und Auslegung in höchstrichterlichen Judikaten eine bedeutende Rolle zukommt.

Obwohl in zahlreichen Monographien inzwischen auf die Grundlagen und Voraussetzungen des Beschleunigungsgrundsatzes eingegangen wurde<sup>51</sup> und eine erneute Auseinandersetzung insoweit überflüssig erscheinen mag, ist bei genauerer Analyse durchaus noch ein erheblicher Forschungsbedarf festzustellen. Dies beginnt schon, wenn die Voraussetzungen des Beschleunigungsgrundsatzes von EGMR, BVerfG und BGH dargestellt werden. So wird teilweise für Maßstäbe, die vermeintlich der Konvention bzw. der Rechtsprechung des Gerichtshofs entnommen werden, schlicht auf Ausführungen des BGH verwiesen<sup>52</sup>, ohne überhaupt zu versuchen, einen Maßstab aus der zur Konvention

<sup>46</sup> SK/StPO<sup>5</sup>-Rogall, Vor § 133 Rn. 121.

<sup>47</sup> *Fischer*, FS Kühne (2013), 203 (210).

<sup>48</sup> *Harms*, 68. DJT 2010 – Bd. II/1, N 21.

<sup>49</sup> *Hassemer*, FS Volk (2009), 207 (220); siehe auch *Rieß*, NStZ 1994, 409 f.

<sup>50</sup> *Tepperwien*, NStZ 2009, 1 (5); siehe auch *Bossi*, Halbgötter in Schwarz – Deutschlands Justiz am Pranger (2005), 267.

<sup>51</sup> *Kramer*, Die Europäische Menschenrechtskonvention und die angemessene Dauer von Strafverfahren und Untersuchungshaft (1973), 163 ff.; *I. Roxin*, Die Rechtsfolgen schwerwiegender Rechtsstaatsverstöße in der Strafrechtspflege<sup>4</sup>, 51 ff.; *Scheffler*, Die überlange Dauer von Strafverfahren (1991), 19 ff.; *Radke*, Bestrafungshindernisse aufgrund des Zeitablaufs (2001), 35; *Schuska*, Die Rechtsfolgen von Verstößen gegen Art. 6 EMRK und ihre revisionsrechtliche Geltendmachung (2006), 43; *Tiwisina*, Rechtsfragen überlanger Verfahrensdauer nach nationalem Recht und der EMRK (2010), 20 ff.; *Baumanns*, Der Beschleunigungsgrundsatz im Strafverfahren (2011), 46 ff.; *Reich*, Überlange Verfahrensdauer und andere Verfahrensfehler im Strafverfahren unter Berücksichtigung der Vollstreckungslösung des Großen Senats für Strafsachen (2011), 27 ff.; *Biehl*, Die Vollstreckungslösung des BGH (2014), 63 ff.; *Planckmann*, Überlange Verfahrensdauer im Strafverfahren (2015), 17 ff.; siehe auch *Prochnow*, Die Beschleunigung des Strafverfahrens in rechtsvergleichender Betrachtung (1971); *Küng-Hofer*, Die Beschleunigung des Strafverfahrens unter Wahrung der Rechtsstaatlichkeit (1984).

<sup>52</sup> Z. B. Kommentierung der EMRK von Karpenstein/Mayer-Meyer, Art. 6 Rn. 81: Ausgleich zwischenzeitlich eingetretener Verzögerungen möglich (unter Verweis auf BGH, wistra

ergangenen Rechtsprechung oder der erschienenen Literatur abzuleiten<sup>53</sup>, wobei die Konventionskonformität der höchstrichterlichen Rechtsprechung doch gerade überprüft werden soll. Dieser methodisch verfehlte Ansatz wirkt dann in der ganzen Diskussion fort und es kommt zu kontroversen Auseinandersetzungen über Fragen, wie zum Beispiel, ob das Beschleunigungsgebot eine Fristsetzung für Beweisanträge rechtfertigen könne. Eine solche Diskussion kann aber nur schwer befriedigend geführt werden, wenn nicht einmal Bedeutung, Entwicklung sowie Grenzen des Beschleunigungsgrundsatzes hinreichend geklärt sind. Um die Diskussion um Rechtsfolgen, Rechtsschutz und Auslegungsrelevanz des Beschleunigungsgrundsatzes sinnvoll fortzuführen, soll deshalb auch eingehend – wie von *Schreiber* gefordert – auf die Bedeutung und die Grenzen des Beschleunigungsgrundsatzes eingegangen werden. Unter teilweiser Vorwegnahme des Untersuchungsergebnisses muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass das sog. Beschleunigungsgebot nach vorliegend vertretener Auffassung in der Sache und nach seinem historischen Ursprung ein *Verzögerungsverbot* darstellt. Besondere Bedeutung erlangt die Unterscheidung zwischen Beschleunigungsgebot und Verzögerungsverbot insbesondere im Rahmen des zweiten Kapitels, in dem die Grenzen des sog. Beschleunigungsgebots analysiert werden. Dieser Hinweis erscheint bereits an dieser Stelle der Arbeit, also in der Einführung ins Thema, angezeigt, denn nur auf diese Weise erklärt sich der – bewusst in Abgrenzung zu den übrigen zu diesem Themenbereich erschienenen Untersuchungen – gewählte Titel der Arbeit. Die Begrifflichkeit des Beschleunigungsgebots findet sich allerdings in der Arbeit, weil einerseits in der Rechtspraxis eine Unterscheidung von Beschleunigungsgebot und Verzögerungsverbot nicht durchweg vorgenommen wird, andererseits weil auf diese Weise gezeigt werden soll, dass sich das von der herrschenden Ansicht postulierte Beschleunigungsgebot in der Sache als Verzögerungsverbot erweist.

---

2009, 147 [148]). Freilich ist zuzugeben, dass im Rahmen einer Kurzkommentierung nicht auf alle Probleme in der gebotenen Tiefe eingegangen werden kann.

<sup>53</sup> Das gilt nicht für die Kommentierung von *Esser*, LR<sup>26</sup>-*Esser*, EMRK Art. 6 Rn. 307 ff.



# 1. Kapitel

## Grundlagen

### A. Verankerung des Verzögerungsverbots in Strafsachen

Weder in der Strafprozessordnung noch im Grundgesetz wird der Begriff des *Verzögerungsverbots*, des *Beschleunigungsgrundsatzes* bzw. der des *Beschleunigungsgebots* ausdrücklich erwähnt. Deshalb soll die Bedeutung und Entwicklung des Zeitmoments anhand eines kurzen Blickes auf rechtsgeschichtliche Erwähnungen skizziert werden. Anschließend wird die rechtliche Verankerung des Verzögerungsverbots bzw. Beschleunigungsgrundsatzes in Strafsachen *de lege lata* dargestellt.

#### I. Geschichtliche Entwicklung

##### 1. Von der Magna Charta bis zu BVerfGE 46, 17

Überwiegend wird darauf hingewiesen, dass sich das Recht auf alsbaldige Verhandlung bereits in der englischen Magna Charta Libertatum vom 19. Juni 1215 findet<sup>1</sup>. Dort ist in Art. 40 folgender Satz verankert: „To none will we sell, to none deny or delay, right or justice“. *Weigend* zufolge findet sich in der Magna Charta also ein erster Ansatz eines Anspruchs auf Beschleunigung, indem der König versprach, Recht und Gerechtigkeit weder zu verweigern noch zu verzögern<sup>2</sup>. Es mag dahinstehen, ob darin nicht vielmehr erste historische und ideengeschichtliche Wurzeln einer Forderung nach Rechtsschutz innerhalb angemessener Zeit<sup>3</sup> – vergleichbar mit der Art. 19 Abs. 4 GG entnommenen Verbürgung<sup>4</sup> – zu sehen sind. Heute wird dieses Recht sinngemäß als „justice delayed is justice denied“ wiedergegeben<sup>5</sup>. Dieses Sprichwort findet sich zudem im Französischen: „Justice retive, justice fautive“. Das lateinische Sprichwort „justitiae dilatio est quaedam negatio“<sup>6</sup> dürfte allerdings schon älter sein. Neuerdings findet sich das Sprichwort, dass verzögertes Recht verweigertes Recht

<sup>1</sup> *Gaede*, *Fairness als Teilhabe* (2007), 223; *Gaede*, *wistra* 2004, 166 (168); *Kraatz*, *JR* 2006, 403; *Pfeiffer*, *FS Baumann* (1992), 329.

<sup>2</sup> *Weigend*, 60. *DJT* 1994 – Bd. II/1, M 17.

<sup>3</sup> *Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge-Haratsch*, *BVerfGG*<sup>49</sup>, § 97a Vor Rn. 1.

<sup>4</sup> Dazu *AK/GG*<sup>3</sup>-*Ramsauer*, Art. 19 Abs. 4 Rn. 119.

<sup>5</sup> *Althammer*, *JZ* 2011, 446; *Gaede*, *wistra* 2004, 166 (168).

<sup>6</sup> *Schlette*, *Der Anspruch auf gerichtliche Entscheidung in angemessener Frist* (1999), 24.